

RS Vfgh 1998/10/7 G118/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VwGG §33a

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des VwGG betreffend die Möglichkeit der Ablehnung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §33a VwGG idF BGBl 470/1995 (betr. Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde).

Der Antragsteller hatte die Möglichkeit, seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §33a VwGG in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof heranzutragen und die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung nach Art140 B-VG anzuregen. Wie sich aus Art89 Abs2 im Zusammenhalt mit Art135 Abs4 B-VG ergibt, wäre der Verwaltungsgerichtshof im Fall verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die angefochtene Gesetzesbestimmung dann auch verpflichtet, vor ihrer Anwendung einen Antrag auf Aufhebung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen (vgl. VfSlg. 8311/1978).

Entscheidungstexte

- G 118/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.10.1998 G 118/98

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Verwaltungsgerichtshof, Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G118.1998

Dokumentnummer

JFR_10018993_98G00118_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at